

**Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrages II zum
Flurbereinigungsplan und zum Anhörungstermin
über den Inhalt des Nachtrages II**

- I Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Flornborn**, Landkreis Alzey-Worms, wird der Nachtrag II zum Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),

**am Mittwoch, dem 20. September 2017, von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in 55234 Flornborn,**

den betroffenen Beteiligten bekannt gegeben. **Der Nachtrag II zum Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.**

In der gleichen Zeit werden Beauftragte des DLR Rheinessen-Nahe-Hunsrück zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Abschnitt II dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über einzelne Abfindungen zu erteilen.

Jeder vom Nachtrag II betroffene Beteiligte erhält einen geänderten Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Dieser Nachweis ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Beteiligte Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Nachweis an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- II Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Nachtrages II zum Flurbereinigungsplan wird gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

**Mittwoch, den 20. September 2017, um 13.30 Uhr,
ebenfalls im Dorfgemeinschaftshaus in 55234 Flornborn.**

zu dem die von diesem Nachtrag betroffenen Beteiligten hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des Nachtrages II zum geänderten Flurbereinigungsplan **müssen** die Beteiligten **zur Vermeidung des Ausschlusses** entweder im Anhörungstermin am **20.09.2017** vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **21.09.2017** schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Rheinessen-Nahe-Hunsrück erheben.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen inner-

halb der zweiwöchigen Frist beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vor dem Anhörungstermin beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück oder bei sonstigen Stellen erhobene Einwendungen haben keine rechtliche Wirkung.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist von einer beglaubigungsbefugten Stelle (z. B. Verbandsgemeindeverwaltung, Gerichts- oder Polizeibehörde) amtlich zu beglaubigen; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück erhältlich.

III Der Übergang von Besitz und Nutzung der gegenüber der Planvorlage am 01.09.2014 oder der Vorlage des Nachtrags I zum Flurbereinigungsplan am 23.09.2016 geänderten Grundstücke erfolgt zum 15.9.2017. Die Überleitungsbestimmungen vom 16.09.2013 zur vorläufigen Besitzeinweisung gelten fort und regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Bestand bezogen auf das Jahr 2017. Als spätester Zeitpunkt für die Aberntung oder Räumung der Grundstücke werden für die jeweiligen Kulturen jedoch folgende Tage bestimmt:

- | | |
|--|------------|
| • für Winterhalmfrucht und Sommerhalmfrucht | 15.09.2017 |
| • für Zwischenfrüchte (Raps usw.) | 15.09.2017 |
| • für Hülsenfrüchte | 15.09.2017 |
| • für einjährige Vertragsnaturschutzstreifen | 01.10.2017 |
| • für Zwiebeln | 01.10.2017 |
| • für Kartoffeln | 15.10.2017 |
| • für Mais | 15.10.2017 |
| • für Rüben | 01.11.2017 |

soweit nichts anderes mit den Teilnehmern vereinbart ist. Hinweis: Die Anlage von mehrjährigen Sonderkulturen bedürfen weiterhin der gesonderten Genehmigung nach § 34 FlurbG durch das DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück.

Im Auftrag
gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)